

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung des Antidumpingzolls für Kugellager und Kegelrollenlager mit Ursprung in Japan

»EG-Dok. S/1157/77 (COMER 223)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur EWG gehörenden Ländern¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/73²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

auf Vorschlag der Kommission, unterbreitet nach Anhörung der in dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 eingesetzten Ausschuss abgegebenen Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe;

Bei der Kommission ist im Namen der gemeinschaftlichen Erzeuger von Wälzlagern ein Antrag eingereicht worden, der Beweise für das Vorliegen von Dumpingpraktiken für gleichartige Waren mit Ursprung in Japan sowie für eine sich daraus ergebende bedeutende Schädigung enthält.

Die eingegangenen Informationen ließen erkennen, daß der Antrag zulässig war und daß Schutzmaßnahmen gegen Dumping erforderlich sein könnten. Die Kommission hat deshalb offiziell die Vertreter des Ausführlandes unterrichtet und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 13. November 1976³⁾ die Einleitung eines Prüfungsverfah-

rens hinsichtlich der Einfuhr von Kugellagern, Kegelrollenlagern und deren Teilen mit Ursprung in Japan bekanntgemacht; sie hat sodann die Sachaufklärung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eingeleitet.

Da sich aus der vorläufigen Sachaufklärung ergab, daß ein Dumping bestand, ausreichende Beweise für eine Schädigung vorlagen und die Interessen der Gemeinschaft ein unverzügliches Eingreifen erforderten, führte die Kommission durch Verordnung (EWG) Nr. 261/77⁴⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf Kugellager, Kegelrollenlager und deren Teile mit Ursprung in Japan ein. Dieser vorläufige Zoll wurde durch Verordnung (EWG) Nr. 944/77⁵⁾ verlängert.

Im Verlauf der Sachaufklärung, die nach Einführung des vorläufigen Zolls abgeschlossen wurde, hat die Kommission den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen, sie angehört und den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben, zusammenzutreffen, mündlich ihre jeweiligen Ansichten zu äußern sowie Gegenargumente vorzubringen. Sie hat ferner Untersuchungen bei den größten japanischen Firmen sowie ihren Niederlassungen in Europa durchgeführt.

Angesichts der Vielzahl an Typen der fraglichen Waren wurde diese Prüfung auf eine gewisse Anzahl von für die Preisstruktur repräsentativen Modellen beschränkt.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 93 vom 17. April 1968, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 206 vom 27. Juli 1973, S. 3

³⁾ ABl. EG Nr. C 268 vom 13. November 1976, S. 2

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 34 vom 5. Februar 1977, S. 60

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 112 vom 4. Mai 1977, S. 1

Der Normalwert wurde auf Grundlage der tatsächlich auf dem japanischen Markt für diese Waren berechneten Preise erstellt.

Angesichts der zwischen den japanischen Ausführern und den meisten europäischen Einführern bestehenden Verbindungen wurden die Ausfuhrpreise auf der Grundlage der Preise errechnet, zu denen die eingeführten Waren erstmals an unabhängige Käufer weiterverkauft werden; dabei wurden Kosten und Gewinn zwischen Einfuhr und Weiterverkauf berücksichtigt.

Die Preisvergleiche wurden auf der Stufe ab Werk, für Verkäufe innerhalb des gleichen Zeitraums und je nach Lage des Falls unter gebührender Berücksichtigung der die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Umstände vorgenommen, insbesondere der Kosten für Verkauf, Kredit, Kommissionen, Werbung, Transport, Verpackung und Nebenausgaben sowie der Unterschiede in den Verkaufsbedingungen und der Besteuerung.

Die Sachaufklärung hat ergeben, daß ein Dumping vorliegt. Die Dumpingpreise variieren erheblich, über jedoch in einem großen Teil der Gemeinschaft durchschnittlich 15 v. H.

Das hinsichtlich der Schädigung des betreffenden Industriezweiges vorhandene Beweismaterial läßt darauf schließen, daß die gemeinschaftlichen Einfuhren von Wälzlagern mit Ursprung in Japan beträchtlich zugenommen haben; während sie im Jahre 1968 rund 5500 Tonnen betrugen, sind nämlich von 15 600 Tonnen im Jahre 1974 auf etwa 19 000 Tonnen im Jahre 1975 angewachsen. Dieser Anstieg setzte sich 1976 in den meisten der am stärksten betroffenen Regionen fort.

Hinzu kommt, daß die fraglichen Waren auf dem Markt der Gemeinschaft zu Preisen angeboten werden, die die Preise der gemeinschaftlichen Erzeuger gleichartiger Waren im allgemeinen unterbieten und dementsprechend Druck auf sie ausüben.

Dadurch haben diese Einfuhren auf gewissen besonders betroffenen Märkten, nämlich in Deutschland, Frankreich und Großbritannien, einen durch-

schnittlichen Marktanteil von 15 v. H. für Kugellager und von 5 v. H. für Kegelrollenlager erreichen können. Dieser Marktanteil ist auf einem dieser Märkte erheblich höher, da er dort 22 v. H. bzw. 8 v. H. beträgt. Für gewisse Typen, auf die sich die Marktstrategie der Japaner konzentriert, ist dieser Marktanteil wesentlich höher.

Diese Entwicklung geschah zu Lasten der Gemeinschaftserzeugung, die sich in einer schwierigen Lage befindet, gekennzeichnet durch einen Rückgang der Produktion um etwa 10 v. H. zwischen 1974 und dem ersten Halbjahr 1976 in den am meisten betroffenen Regionen, in denen der größte Teil der Gemeinschaftsindustrie angesiedelt ist, durch Entlassung und Arbeitszeitverkürzungen für das Personal der betroffenen Firmen und schließlich durch Gewinneinbußen oder Verluste der betroffenen Unternehmen. Aus der endgültigen Tatsachenfeststellung ergibt sich deshalb, daß ein Industriezweig der Gemeinschaft erheblich geschädigt wurde und daß unter Berücksichtigung der Faktoren, die insgesamt die Lage dieses Industriezweiges nachteilig beeinflussen, die Dumpingeinfuhren nachweislich die Hauptursache dieser Schädigung sind.

Unter diesen Umständen erfordern die Interessen der Gemeinschaft die Verlängerung eines endgültigen Antidumpingzolls von 15 v. H. hinsichtlich der Einfuhren von Kugellagern und Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan sowie die endgültige Einziehung der Beträge, für die mittels des vorläufigen Zolls Sicherheit geleistet wurde, und zwar bis zur Höhe des vorerwähnten Prozentsatzes.

Die vier größten japanischen Hersteller haben sich jedoch gegenüber der Kommission verpflichtet, ihre zukünftigen Preise zu ändern.

Unter diesen Umständen kann die Anwendung des endgültigen Antidumpingzolls ausgesetzt werden.

Es ist jedoch erforderlich, daß die Kommission die Einhaltung der Zusagen überwacht und unverzüglich eingreift, sobald sie verletzt, umgangen oder gekündigt werden —

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 20. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 187/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll von 15 v. H. des angemeldeten Wertes im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 375/69⁶⁾ für Kugellager und Kegelrollenlager der Zollarifstelle ex 84.62 des Gemeinsamen Zolltarifs und der NIMEXE Kennziffern Nr. 84.62-11 und 84.62-17, mit Ursprung in Japan eingeführt. Die für die Vereinnahmung von Zöllen gültigen Vorschriften gelten für die Vereinnahmung dieses Zolls.
2. Die Anwendung dieses Zolls wird unbeschadet der Vorschriften von Artikel 2 ausgesetzt.

Artikel 2

1. Die Kommission überwacht genauestens die Einhaltung der von den japanischen Wälzlagerproduzenten eingegangenen Zusagen, ihre Preise zu ändern.
2. Sobald die Kommission feststellt, daß diese Verpflichtungen umgangen, nicht länger eingehalten

⁶⁾ ABl. EG Nr. L 52 vom 3. März 1969, S. 1

oder gekündigt werden und nach Anhörung der Mitgliedstaaten zu der Auffassung gelangt, daß Schutzmaßnahmen erforderlich sind, hebt sie die Aussetzung des in Artikel 1 verhängten Zolls auf.

Artikel 3

Die Beträge, für die im Wege des durch Verordnung (EWG) Nr. 261/77, verlängert durch Verordnung (EWG) Nr. 944/77, eingeführten vorläufigen Zolls Sicherheit hinsichtlich von Waren geleistet werden, die von nachstehend aufgeführten Erzeugern hergestellt und ausgeführt werden, werden endgültig vereinnahmt, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zollsatz nicht überschreiten:

- Koyo Seiko Company Limited
- Nachi-Fujikoshi Corporation
- NTN Toyo Bearing Company Limited
- Nippon Seiko K. K.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Durch Verordnung (EWG) Nr. 261/77 vom 4. Februar 1977¹⁾ hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll für Kugellager, Kegelrollenlager und deren Teile mit Ursprung in Japan eingeführt. Die Maßnahme der Kommission wurde durch Verordnung (EWG) Nr. 944/77 vom 3. Mai 1977²⁾ verlängert.

Seitdem haben die Dienststellen der Kommission die Sachaufklärung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten fortgeführt. Die Ergebnisse haben bestätigt, daß ein Dumping und eine bedeutende Schädigung vorlagen.

In der Zwischenzeit haben die wichtigsten japanischen Produzenten sich nunmehr gegenüber der

Kommission verpflichtet, ihre Preise zu ändern. Diese Zusagen können als befriedigend angesehen werden.

Unter diesen Umständen sollte ein endgültiger Antidumpingzoll verhängt, seine Anwendung jedoch ausgesetzt werden. Zudem sollte die Einhaltung der japanischen Zusicherungen genauestens überprüft werden. Sollte die Kommission dabei feststellen, daß die Zusagen verletzt, umgangen oder gekündigt werden, sollte die Zollausssetzung unverzüglich durch die Kommission rückgängig gemacht werden.

Angesichts des tatsächlich praktizierten Dumpings und der dadurch bewirkten Schädigung scheint es unangebracht, die in Anwendung des vorläufigen Zolls von den wichtigsten japanischen Firmen hinterlegten Sicherheiten zurückzuzahlen.

Die Kommission unterbreitet dem Rat deshalb beiliegenden Verordnungsvorschlag.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 34 vom 5. Februar 1977, S. 60

²⁾ ABl. EG Nr. L 112 vom 4. Mai 1977, S. 1

